

(Nr. 2366.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Juli 1843., für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Januar 1840. von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841. und wo die Städteordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfassung, noch werden abgeschlossen werden.

Zur Beseitigung der Zweifel in Betreff der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche im Herzogthum Westphalen seit dem 1. Januar 1840. von Landgemeinden bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841. und von Städten, wo die Städteordnung auf Grund der Order vom 18. März 1835. nicht eingeführt worden, bis zu der nach Maafgabe der Verordnung vom 31. Oktober 1841. erfolgten Einrichtung der Gemeindeverfassung abgeschlossen worden sind, oder noch werden abgeschlossen werden, bestimme Ich hierdurch in Berücksichtigung des dieserhalb von dem Landtage der Provinz Westphalen gemachten Antrages und auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M., daß es zur Gültigkeit der gedachten Rechtsgeschäfte für ausreichend angesehen werden soll, wenn bei denselben den in Meiner Order vom 30. Mai 1841. bezeichneten Erfordernissen genügt ist. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gansfouci, den 14. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.